



KUNDMACHUNG

Gemäß § 53 Abs. 1 der Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBl. Nr. 9/2020 idgF wird hiermit kundgemacht, dass die Verordnung über die Entrichtung der Parkgebühr von der Gemeindevertretung der Gemeinde Unken in der Sitzung vom 04. Dezember 2025 wie nachstehend angeführt beschlossen wurde:

VERORDNUNG

- (1) Für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf den nachfolgend angeführten Parkplätzen ist gem. § 1 des Salzburger Gemeinde-Parkgebührengesetzes eine Abgabe (Parkgebühr) zu entrichten:
 - a. Parkplatz zur Hochalm im Bereich Heutalbauer auf der GP. 816/1, KG. Gföll.
 - b. Parkplätze im Bereich Talbrücke auf den GP. 637/1, 635, 444/4, 444/5, 893/2 und 892, KG. Gföll.
- (2) Die Gemeinde setzt für jedes Kalenderjahr die Tarife für die Parkgebühr fest. Die Gemeindevertretung fasst einen Haushaltsbeschluss, der die Tarife für die Parkgebühr beinhaltet und veröffentlicht diese zusätzlich zur Kundmachung auf der Gemeindehomepage. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Parkgebühr als Tagespauschale mit € 5,00 festgelegt.
- (3) Das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen ist in den oben angeführten Bereichen zu jeder Zeit abgabepflichtig.
- (4) Die Entrichtung der Abgabe hat durch Einwurf des entsprechenden Geldbetrages in einen Parkscheinautomaten zu erfolgen. Der für den Geldeinwurf erhaltene Parkschein hat den Kalendertag, das Monat und das Jahr zu enthalten. Der Parkschein ist nicht übertragbar.
- (5) Es besteht die Möglichkeit, die Parkgebühren als Monatspauschale zu begleichen. Mit der Begleichung wird eine Parkkarte erworben, die bei Fahrzeugen mit Windschutzscheibe gut sichtbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen ist.
- (7) Die Überwachung der Parkgebühr erfolgt durch von der Gemeinde hierzu ermächtigten Personen, welche einen Dienstausweis sowie ein Abzeichen mit der Aufschrift „Parkgebühren Überwachungsorgan“ mitführen. Mit einer schriftlichen Aufforderung (Anbringung eines Hinweises am Fahrzeug) werden die Fahrzeuglenker auf die Möglichkeit

der nachträglichen Entrichtung der Parkgebühr gem. § 12 Abs. 3 des Salzburger Parkgebührengesetzes hingewiesen.

- (7) Die Gemeinde setzt für jedes Kalenderjahr die Tarife für den Einhebungszuschlag sowie den Erhöhungsbetrag fest. Die Gemeindevertretung fasst einen Haushaltsbeschluss, der die Tarife für diese beiden Beiträge beinhaltet und veröffentlicht diese zusätzlich zur Kundmachung (gemäß Gemeindeordnung) auf Homepage der Gemeinde Unken. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Höhe des Erhöhungsbetrages mit € 15,00 und die des Einhebungszuschlag mit € 35,00 festgesetzt.
- (8) Die Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Unken vom 01.10.2013, außer Kraft.

Die dieser Verordnung angefügten Plandarstellungen stellen einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung dar.

Unken, am 11.12.2025



Für die Gemeindevertretung
Der Bürgermeister

Florian Juritsch
(Florian Juritsch, LLm oec.)

Verteiler:

1. Polizeiinspektion Lofer
2. Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 1 – Gemeinden
3. Gemeindeinformation

Anlage:

Plandarstellung Parkplatz Heutalbauer → Seite 3

Plandarstellung Parkplätze Talbrücke → Seite 4

An der Amtstafel der Gemeinde Unken

angeschlagen am: 11. 12. 2025

abgenommen am: _____

Dies bestätigt: Der Bürgermeister:

Parkgebührenordnung Heutal 2025 Planbeilage Parkplatz Heutalbauer



Lageplan

Gemeinde Unken

5091 Unken, Niederland 147

Tel.: +436589 4202

E-Mail: gemeinde@gde-unken.salzburg.at

Erstellt für Maßstab 1:1.000

Erstellungsdatum 17.11.2025

Wichtiger Hinweis: Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anrainergrundstücken. Die Gemeinde übernimmt daher keine Haftung für die Datengenauigkeit und die Rechtssicherheit. © BEV



Parkgebührenordnung Heutal 2025
Planbeilage Parkplätze Talbrücke



Wichtiger Hinweis: Gemäß § 3 des Grundbuch-anlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anrainergrundstücken. Die Gemeinde übernimmt daher keine Haftung für die Datengenauigkeit und die Rechtssicherheit.
© BEV

Lageplan

Gemeinde Unken
5091 Unken, Niederland 147
Tel.: +436589 4202
E-Mail: gemeinde@gde-unken.salzburg.at

Erstellt für Maßstab 1:1.500
Erstellungsdatum 17.11.2025

